

**VERODNUNG BETREFFNED DIE PRÜFUNG FÜR
DEN ERZIEHERDIENST**

2200/45-0	Stammverordnung Blatt 1	38/72	1972-06-09
2200/45-1	1. Novelle Blatt 1	194/73	1973-12-07

2200/45-1

Ausgegeben am
7. Dezember 1973

Jahrgang 1973
194. Stück

*Verordnung der NÖ Landesregierung
vom 13. November 1973, mit der die Verordnung betreffend
die Prüfung für den Erzieherdienst geändert wird*

*Auf Grund des VI. Teiles (Dienstprüfungsordnung) der
Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200-1,
wird verordnet:*

*Die Verordnung der NÖ Landesregierung vom 25. April
1972, betreffend die Prüfung für den Erzieherdienst, LGBl.
2200/45-0, wird wie folgt geändert:*

Im § 4 Abs. 2 wird folgender Satz eingefügt:

Niederösterreichische Landesregierung:

*L u d w i g
Landeshauptmannstellvertreter*

2200/45-1

Auf Grund des § 11 in Verbindung mit der Anlage 3 (Dienstprüfungsordnung) der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966, LGBl. Nr. 200, in der Fassung der DPL-Novelle 1971, LGBl. 2200-6, wird verordnet:

§ 1

Die Prüfung für den Erzieherdienst ist schriftlich, mündlich und praktisch abzulegen.

§ 2

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat einen Führungsbericht zu erstellen.

(2) Die schriftliche Prüfung darf nicht länger als zwei Stunden dauern.

§ 3

(1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechtes;
2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden;
3. die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Landesbediensteten.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

- a) Einführung in die Psychologie,
- b) Einführung in die Pädagogik,
- c) Einführung in die Heilpädagogik,
- d) Berufskunde,
- e) Gesundheitslehre und Erste Hilfe,
- f) Heimverwaltung,
- g) die Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, Personenstands-, Familien-, Vormundschafts- und Jugendwohlfahrtsrechtes.

(3) Bei der praktischen Prüfung hat der Kandidat eine Zöglingsgruppe vorzuführen.

§ 4

(1) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren Dienstes sowie Beamte des gehobe-

nen Dienstes, Lehrer und Ärzte bestellt werden. Ein Mitglied muß rechtskundig sein, weitere Mitglieder müssen dem wissenschaftlichen Dienst und dem gehobenen Verwaltungsdienst und Rechnungs-(Buchhaltungs-)dienst angehören.

(2) Der Prüfungssenat besteht aus einem Vorsitzenden und aus vier weiteren Mitgliedern. *Der Vorsitzende hat bei der mündlichen Prüfung als Prüfer mitzuwirken.* Der Prüfungskommissär für die im § 3 Abs. 1 und Abs. 2 lit. g angeführten Gegenstände muß rechtskundig sein.